

Aktives Geschäftsführergehalt neben Pensionszahlungen bei Gesellschafter-Geschäftsführern

Mit dem Urteil vom 05.03.2008 hat der BFH entschieden, dass das Einkommen aus einer fortbestehenden aktiven Tätigkeit nach Erreichen der vertraglichen Altersgrenze auf die Versorgungsleistung angerechnet werden muss. Dies bedeutet, dass in der Praxis die Fälle betroffen sind, bei denen neben laufenden Pensionszahlungen ein Aktivgehalt bezogen wird. Oben aufgeführtes Urteil ist noch nicht veröffentlicht. Von der Finanzverwaltung Baden-Württemberg wurde das Nebeneinander von Aktivgehalt und Pensionszahlung in der Vergangenheit steuerlich anerkannt. Dies gilt voraussichtlich auch weiterhin für Pensionszahlungen, die vor einer eventuellen Veröffentlichung des Urteils abgeschlossen wurden und zukünftig gezahlt werden.

Inwieweit nun Gestaltungen, falls das Urteil veröffentlicht wird, abhelfen können, inwieweit eine Kündigung des Anstellungsvertrags und Vereinbarung einer freien Mitarbeit bzw. Abschluss eines neuen Anstellungsvertrages zu geänderten Konditionen oder zum Aufschieben des Pensionsbeginns führen können, dann steuerlich anerkannt werden, ist noch nicht abschließend geklärt. Die Erörterung auf Bundesebene findet derzeit statt.

Überhöhte Leistung an Gesellschafter-Geschäftsführer oder nahe stehende Personen

Insoweit ein Gesellschafter-Geschäftsführer von der Gesellschaft zum Beispiel ein überhöhtes Gehalt erhält, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer nicht an der Gesellschaft zu 100% beteiligt ist, z.B. bei 60 % Beteiligung, würden ihm 40 % nicht gehören, liegt für den Anteil dieses überhöhten Gehaltes zusätzlich zur verdeckten Gewinnausschüttung eine Schenkung vor. Bei Schenkungsteuerklasse 3 wäre hier innerhalb von 10 Jahren nur ein Freibetrag in Höhe von 20.000,00 Euro und ein Mindeststeuersatz von 30 % vorgesehen. Dies führt eindeutig zu einer Doppelbelastung mit Ertragsteuern und Schenkungsteuer. Fraglich ist nun, ob die Rechtsfolge der Schenkungsteuer durch eine sogenannte Rückzahlungsverpflichtung einer vGA im Rahmen der Satzung vermieden werden kann. Erforderlich ist selbstverständlich die tatsächliche Geltendmachung der Gesellschaft und die Rücküberweisung durch den betroffenen Gesellschafter. Für diesen Fall würde die Schenkungsteuer nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG wieder entfallen. Dies gilt selbstverständlich nicht für die vGA bei der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer.

Joachim Schramm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission von „Die Familienunternehmer-ASU e. V. „Berlin